

Musikalische Bildung in Deutschland. Ermöglichen – Gewährleisten – Sichern !

Das Grundsatzprogramm verdeutlicht die grundlegenden Werte, die Ziele und die Identität der 930 öffentlichen VdM-Mitgliedsschulen in Deutschland und dient mit dem integrierten Leitbild als Orientierung für die Ausrichtung ihrer inhaltlichen Arbeit. Nach innen integriert es die örtlich unterschiedlich gegebenen Bedingungen und Bestrebungen. Nach außen verdeutlicht es unser Profil in der musikalisch-kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gegenüber unseren Partnern und gegenüber anderen Anbietern. Öffentliche Musikschulen bieten auf Basis des VdM-Strukturplanes durchgängig qualitativ hochwertigen Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsschichten und übernehmen damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe im Bereich der Bildung.

Die öffentlichen Musikschulen im VdM bekennen sich zum Recht auf Teilhabe aller Menschen an musikalisch-kultureller Bildung. Sie sind von der Notwendigkeit der Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft in Deutschland überzeugt. Öffentliche Musikschulen ermöglichen allen Menschen, unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, sozialer Herkunft und Alter musikalische Bildung, um ein humanistisches Welt- und Menschenbild in unserer Gesellschaft zu befördern.

Die öffentlichen Musikschulen bekennen sich sowohl zum europäischen kulturellen Erbe als auch zur kulturellen Vielfalt individueller Herkunftskontexte. Dieses gelebte Bekenntnis bildet einen bedeutenden Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung einer lebenswerten Zukunft unserer Gesellschaft für alle Menschen in unserem Land.

Die Konvention der UNESCO „Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ sowie die Konventionen der UN „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und „Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 28, Das Recht des Kindes auf Bildung)“ sind wichtige Bausteine für musikpädagogische Zielsetzungen und damit für die musikalisch-kulturelle Bildungsarbeit der gemeinnützigen, öffentlichen Musikschulen in Deutschland.

I. Unser Leitbild – Wir, die öffentlichen Musikschulen im VdM

Wer wir sind

Wir – die öffentlichen Musikschulen im VdM – sind Kultur- und Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir handeln im öffentlichen Auftrag und arbeiten nicht gewinnorientiert. Innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft verstehen wir uns als die Kompetenzzentren für musikalische Bildung. Unsere Träger bilden im Verband deutscher Musikschulen ein starkes Netzwerk, das sich zur musikalisch-kulturellen Teilhabe aller Menschen bekennt.

Strukturplan und Rahmenlehrpläne – Aufgaben- und Qualitätsverständnis

Der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des VdM sind die Basis für ein vollständiges, aufeinander abgestimmtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot der Musikschulen. An diesem gemeinsamen Aufgaben- und Qualitätsverständnis orientieren die Musikschulen ihr örtlich geprägtes Angebot. Sie öffnen die Zugänge und bereiten die Wege zur Musik – fachlich, räumlich und sozial offen.

Unser Menschenbild

Kunst und Kultur sind als elementare Bestandteile des Menschseins prägende Grundlagen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Geleitet von einem humanistischen Menschenbild gewährleisten wir Kontinuität und Professionalität in der musikalischen Lehre. Unsere pädagogische Leitidee ist die individuelle Förderung unserer Schülerinnen und Schüler und deren Hinführung zum eigenständigen und gemeinschaftlichen Musizieren.

Unsere professionellen Lehrkräfte

Grundlage für eine gelingende musikalische Bildung sind unsere gleichermaßen künstlerisch wie pädagogisch professionellen Lehrkräfte. Dies bedarf eines attraktiven Berufsbildes für Musikschulpädagoginnen und Musikschulpädagogen sowie gesicherter, angemessen ausgestalteter Arbeitsverhältnisse.

Unsere Zusammenarbeit

Unsere kollegiale Zusammenarbeit ist von Wertschätzung und Toleranz geprägt. Die Arbeit im Team ist Wesensmerkmal öffentlicher Musikschularbeit. Praxisnahe wie auch zukunftsorientierte Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte ist für uns ein wesentlicher Qualitätsaspekt.

Inklusion als Anspruch und Aufgabe

Wir bekennen uns zur Inklusion als Anspruch und Aufgabe. Wir ermöglichen jedem Menschen, an der Musik teilzuhaben – durch diskriminierungsfreie, auch aufsuchende Angebote, durch weitgehende Selbstbestimmung jedes Einzelnen sowie eine äußere und innere Barrierefreiheit. Vielfalt und Heterogenität erkennen und nutzen wir als Chance und stellen dabei den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt.

Lebensbegleitendes Lernen – musikkulturelles Zentrum der Kommunen

Wir ermöglichen lebenslanges Lernen. Dabei gehen Leistungsorientierung und Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse Hand in Hand. Wir verfolgen die Idee eines partizipativen Unterrichts zwischen Lernenden und Lehrenden. Wir wahren und pflegen unser musikalisch-kulturelles Erbe und schaffen Raum für Innovation. Musikalische Vielfalt erkennen und erfahren wir als Reichtum und Bereicherung. Jede unserer Musikschulen im VdM hat ihr eigenständiges Profil als lebendiger Bildungsorganismus und als musikkulturelles Zentrum, mit dem sie das Musikleben in der Kommune mitgestaltet. So wirken Musikschulen in vielfältigen Kooperationen in der kommunalen Bildungslandschaft. Breitenarbeit, Begabtenfindung und -förderung, Berufsorientierung und Studienvorbereitung sind wichtige Ziele und Aufgaben der öffentlichen Einrichtung Musikschule. Musikschulveranstaltungen ermöglichen Besuchern kulturelle Teilhabe und Schülerinnen wie Schülern Auftrittslernen als Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

Unsere Partner

Wir Musikschulen, die Landesverbände und der Bundesverband pflegen strategische Partnerschaften mit Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen auf allen Ebenen. Dazu gehört die Ausbildung des Nachwuchses für den gesamten Bereich des Laienmusizierens. Von großer Bedeutung für die Arbeit öffentlicher Musikschulen sind musikalische Bildungsangebote an den Kindertageseinrichtungen sowie regelmäßiger und durchgehender Unterricht im Schulfach Musik an den allgemein bildenden Schulen. Wir unterstützen die Mu-

sikhochschulen in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte und stehen in gemeinsamer Verantwortung für die Förderung Hochbegabter. Orientierung an unseren Werten und Zielen sowie klar gefasste Vereinbarungen sind für uns Voraussetzungen für das Eingehen und die Ausgestaltung von Partnerschaften.

Bundes- und Landesverband – Bund, Länder und Kommunen

Wir engagieren uns daher mit Bundes- und Landesverband wie auch vor Ort für die Verbesserung von bildungspolitischen Rahmenbedingungen in gemeinsamer Verantwortung von Kommunen und Ländern. Gesellschaftlichen Veränderungen begegnen wir mit neuen Ideen und nachhaltigen Konzepten. Damit befördern wir Kontinuität in der musikalischen Bildung sowie deren Akzeptanz und Wertschätzung in Politik und Öffentlichkeit.

Ganzheitliche Bildung des Menschen

Wir sehen die musikalische Bildung im Kontext einer ganzheitlichen Bildung des Menschen und damit als Teil der Allgemeinbildung. Dabei spielen im Unterricht künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten ebenso wie die damit erworbenen Schlüsselkompetenzen eine Rolle.

Die Musikschulen im VdM schaffen musikalische Erlebnisräume und vermitteln Lust am Musizieren – aus Leidenschaft und Überzeugung!

II. Unsere Überzeugungen und grundsätzlichen Forderungen

Die gesellschaftlichen Herausforderungen und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Bildungslandschaft des 21. Jahrhunderts prägen die Arbeit der öffentlichen Musikschulen in Deutschland. Der Zugang zur musikalischen Bildung muss in Zukunft für alle Menschen geöffnet werden. Es ist daher geboten, dass Musikschularbeit durch gewählte Räte der Kommunen und der Parlamente der Länder öffentlich legitimiert und kontrolliert wird.

1. Musikalische Teilhabe ermöglichen!

Die musikalische Bildung in den öffentlichen Musikschulen ist Bestandteil einer altersunabhängigen und ganzheitlichen Allgemeinbildung für alle Menschen in Deutschland. Um allen Menschen eine qualifizierte Teilhabe zu ermöglichen, bedarf es eines klar konzipierten und strukturierten Bildungsangebotes. Den Begriff „Inklusion“ verstehen öffentliche Musikschulen umfassend im Sinne der Potsdamer Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen. Die öffentlichen Musikschulen im VdM begegnen gesellschaftlichen Anforderungen und Veränderungen mit weiterentwickelten und neuen Unterrichtsangeboten, um allen – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – die Gelegenheit zur Teilhabe an musikalischer Bildung zu bieten.

Die öffentlichen Musikschulen haben den Auftrag, den Zugang zur musikalischen Bildung für alle Menschen zu eröffnen. Diese Teilhabemöglichkeit erfordert:

a. Musikalische Bildung vor Ort – Kurze Beine, kurze Wege!

Die räumliche Zugangsoffenheit erfordert bedarfsgerechte, wohnortnahe Angebotsstrukturen und aufsuchende Angebote vor Ort - in den Kindertagesstätten, in den allgemein bildenden Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen in der kommunalen Bildungslandschaft. Die strukturierte Zusammenarbeit mit allen diesen Bildungseinrichtungen muss durch Kommunen und Länder ideell, konzeptionell und finanziell gefördert und in den Landesregelungen zur Schulbesuchspflicht flexibilisiert werden.

b. Musikalische Bildung – von Anfang an!

Der voraussetzungsfreie Zugang zur musikalischen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen kann nur durch fachliche Offenheit und einladende Angebotsvielfalt der öffentlichen Musikschulen in Deutschland ermöglicht werden.

c. Musikalische Bildung – bezahlbar für alle!

Bezahlbare Unterrichtsgebühren und dynamische Gebührenstaffelungen sind Grundvoraussetzungen für die soziale Zugänglichkeit zur musikalischen Bildung. Die ausreichende finanzielle Ausstattung öffentlicher Musikschulen durch Kommunen und Länder sowie der Ausbau der Flächendeckung der öffentlich geförderten Musikschulen sind Grundsteine für die musikalische Teilhabe aller.

d. Musikalische Bildung – individuell, diskriminierungsfrei, barrierefrei!

In der musikalischen Bildung ist die individuelle Förderung eines jeden Menschen hinsichtlich seines Leistungsvermögens, seiner Bedürfnisse und seiner Ziele vorrangig. Diskriminierungs- und Barrierefreiheit, Vielfalt und Heterogenität, Selbstbestimmung und Partizipation sind Leitgedanken musikalischer Bildung in den öffentlichen Musikschulen. Als Voraussetzung hierfür benötigen öffentliche Musikschulen eine gesicherte Infrastruktur.

2. Musikalische Bildung gewährleisten!

Öffentliche Musikschulen sind wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Um qualitativ hochwertige musikalische Bildung in den Kommunen zu gewährleisten, bedarf es eines strukturierten, vollständigen und in sich abgestimmten musikalischen Bildungsangebots der öffentlichen Musikschulen. Maßgaben hierfür finden sich im Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände („Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“), im Gutachten „Die Musikschule“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie im Strukturplan und in den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Landesgesetzliche Regelungen im Musikschulwesen spiegeln die Qualität der gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung in der musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche wider. Daher ist eine gesetzliche, förderrechtliche und ordnungspolitische Verankerung von Musikschularbeit in Landesregelungen anzustreben.

Dies erfordert:

a. Kontinuität und Differenzierung

Öffentliche Musikschulen können gleichermaßen Kontinuität und Differenzierung in musikalischen Bildungsangeboten gewährleisten.

b. Gemeinschaftliche Bildungserlebnisse

Gemeinschaftliche Bildungserlebnisse werden durch das umfassende Angebot vielgestaltiger Ensemble-, Orchester-, Chor- und Bandarbeit an den öffentlichen Musikschulen von Anfang an ermöglicht.

c. Gesichertes Berufsbild

Das Berufsbild „Musikschulpädagoge und -pädagogin“ soll zum Erhalt künstlerischer und pädagogischer Professionalität – durch angemessen ausgestaltete feste Arbeitsverhältnisse an den öffentlichen Musikschulen gesichert werden.

Die unverzichtbare weisungsgebundene Einbindung des Fachpersonals in das komplexe Aufgabenfeld einer auf Kontinuität angelegten Bildungseinrichtung erfordert die arbeitsrechtliche Sicherheit zwischen Träger und Mitarbeitern.

d. Angemessene Musikschulfinanzierung und Rechtsträgerschaften

Nur eine verantwortungsvolle, aufgabenbegründete und bedarfsgerechte Finanzierung durch Kommunen und Länder erhält dauerhaft die Zukunftsfähigkeit gemeinnütziger öffentlicher Musikschularbeit. Hierzu benötigen öffentliche Musikschulen geeignete, stabile Rechtsträgerschaften, die die kommunale Verantwortung angemessen abbilden!

3. Musikalische Bildungszukunft sichern!

a. Bildungsorganismus Musikschule

Die öffentliche Musikschule als lebendige Bildungseinrichtung muss im Sinne einer sich kontinuierlich entwickelnden Institution mit ineinander greifenden Unterrichtsangeboten ausgebaut und gestärkt werden. Die bedarfsgerechte, sozial angemessene und verlässliche finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung ist Grundvoraussetzung für die Arbeit öffentlicher Musikschulen im VdM.

b. Gewährleistung der Musikschararbeit auch bei Haushaltssicherungskonzepten

Die Musikschararbeit für eine lebenswerte Gesellschaft muss auch in prekären kommunalen Haushaltssituationen gesichert und vor existenzgefährdenden Auswirkungen von Haushaltssicherungskonzepten geschützt werden. Strukturförderung darf nicht durch Projektförderung ersetzt werden.

c. Einbindung in Planungskonzepte

Eine stärkere Einbindung öffentlicher Musikschulen im VdM in die Entwicklung von Gesamtkonzepten kultureller Bildung bzw. von Kulturplanungskonzepten ist eine gemeinsame Aufgabe der Musikschulen und ihrer Träger in den Kommunen.

d. Zeiten und Räume für musikalische Bildung

Adäquate Zeiten und Räume für individuelle und gemeinschaftliche musikalische Bildung durch die öffentlichen Musikschulen in allgemein bildenden Schulen sind durch geeignete politisch gestützte Maßnahmen, wie z.B. durch die Flexibilisierung der jeweiligen Landesregelungen zur Schulbesuchspflicht, durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kultusministerien der Länder und den Landesverbänden des VdM, durch eine entsprechende Ausgestaltung von Ganztagsstrukturen und durch die Schaffung individueller Freiräume zu sichern. Die Einrichtung von Ganztagsbetreuungen, Ganztagschulen und achtjährigen Gymnasien dürfen eine durchgängige musikalische Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen nicht behindern.

e. Berufsorientierung und Studienvorbereitung

Wesentliche Aufgaben öffentlicher Musikschararbeit sind Angebote der Berufsorientierung und Studienvorbereitung sowie Maßnahmen zur Begabtenfindung und -förderung.

f. Personalentwicklung

Die Qualität der Bildungsarbeit von öffentlichen Musikschulen gehört durch eine qualifizierte Weiter- und Fortbildung des Personals gesichert. Diese muss permanenter Bestandteil der Musikschararbeit sein. Die Ausbildung künftiger Musikschulpädagoginnen und -pädagogen muss regelmäßig an die Anforderungen der Zukunft angepasst werden.

g. Wandel

Die Zukunft unserer Musikkultur in der gesellschaftlichen Entwicklung des Digitalzeitalters erfordert eine Perspektiverweiterung der musikpädagogischen Arbeit öffentlicher Musikschulen. Die Arbeit in den Musikschulen muss dem digitalen Wandel in der musikalischen Bildung methodisch und didaktisch gerecht werden – dazu sind pädagogische Kompetenzen des Personals zu entwickeln, die angemessene Ausstattung bereitzustellen und die entsprechende Organisationsentwicklung zu sichern. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die bewusste Auseinandersetzung mit neuen Erscheinungsformen im Komponieren, Musizieren und Musik-Erleben.

h. Schutz der musik-kulturellen Vielfalt

Die musik-kulturelle Vielfalt ist auch im internationalen rechtlichen und vertraglichen Kontext (EU-Richtlinien/EU-Rechtsprechungen, Freihandelsabkommen) zu sichern.

Investitionen in die musikalische Bildung sind mitentscheidend für eine gelingende Zukunft einer humanen und werteorientierten Gesellschaft in Deutschland.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Unser Erbe, unsere Vielfalt und unsere Zukunftsfähigkeit müssen erhalten werden, weil sie Kernmerkmale unseres gesellschaftlichen Kulturgedächtnisses und Bewusstseins sind. Daraus erwächst ein gesellschaftlicher Auftrag, unser musikalisches Erbe zu sichern und in Gestaltung und Rezeption immer wieder mit neuem Leben zu füllen. Vielfalt und Heterogenität werden so in öffentlichen Musikschulen als Chance und Bereicherung erfahren. Es gilt, die Zukunft gemeinsam zu gestalten und damit einen wichtigen Beitrag zu einer lebenswerten Gesellschaft zu leisten.

Die öffentlichen Musikschulen müssen deshalb als lebendige Bildungsinstitutionen erhalten, ausgebaut und gestärkt werden. Eine adäquate und verlässliche finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung ist Grundvoraussetzung ihrer Arbeit. Hierzu benötigen öffentliche Musikschulen im VdM aufgabengerechte Rechtsträgerschaften, die die kommunale Verantwortung adäquat abbilden, und eine gesetzliche, ordnungspolitische und förderrechtliche Verankerung von Musikschularbeit in Landesregelungen. Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch die der musikalischen Bildung, muss der Legitimierung durch die Kontrolle der Räte in den Kommunen und durch die Parlamente in den Ländern unterliegen.

Die Impulsgebung und Anregungsfunktion des Bundes in der musikalischen Bildung muss stärker als bisher wahrgenommen werden. Unabhängig davon erscheint die Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bildungsbereich geboten. Es ist weiterhin anzustreben, dass die Förderung von Kultur und Bildung als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen wird (vgl. Schlussbericht „Kultur in Deutschland“, Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2007).

Innovationen in der Kultur sind als gesellschaftliche Impulsgeber von besonderer Bedeutung. Die Angebotsbreite und Vielfalt sowie die Angebotskontinuität und Innovation in den öffentlichen Musikschulen sind deshalb gesellschaftspolitisch zu sichern.

Die Bildungsarbeit der gemeinnützigen öffentlichen Musikschulen in Deutschland muss als Gemeinschaftsaufgabe der Kommunen und der Länder erkannt und sollte als pflichtige Aufgabe anerkannt werden!